# Satzung der Spielvereinigung Fürstenau e.V.

| **alt** | **neu** |
|---|---|
| § 7 Geschäftsführender Vorstand<br><br>(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.<br><br>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 2500,00 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des erweiterten Vorstandes. | § 7 Geschäftsführender Vorstand<br><br>(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, **einem oder zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,** dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.<br><br>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder **ein stellvertretender Vorsitzender,** vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 2500,00 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des erweiterten Vorstandes. |
| § 9 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes<br><br>(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. | § 9 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes<br><br>(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung **von einem stellvertretenden Vorsitzenden** einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. |

| | |
|---|---|
| (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. | (2) **Der Vorstand ist beschluss-fähig, wenn mindestens die Hälf-te der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des geschäfts-führenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäfts-führenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ers-ten Vorsitzenden.** |
| § 10 erweiterter Vorstand<br><br>(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 9 entsprechend. | § 10 erweiterter Vorstand<br><br>(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen: **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.** Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 9 entsprechend. |
| § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung<br><br>(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung | § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung<br><br>(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung |

| | |
|---|---|
| stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung mit Tagesordnung kann auch durch Veröffentlichung in dem "Bersenbrücker Kreisblatt" oder einer anderen örtlichen Tageszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. | stattfinden. **Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung mit Tagesordnung hat durch Veröffentlichung in dem "Bersenbrücker Kreisblatt" oder einer anderen örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.** |
| § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung<br><br>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden. | § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung<br><br>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, **bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden** oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden. |
| | **Neu eingefügt:** |

| | |
|---|---|
| | **§ 19 Datenschutz**<br><br>**(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**<br><br>**(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:**<br><br>**- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,**<br>**- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,**<br>**- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,**<br>**- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,**<br>**- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,**<br>**- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und**<br>**- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.**<br><br>**(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,** |

| | |
|---|---|
| | **personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.** |